

Elif Eralp

## Wahlrecht für alle

### I. Das „Wahlrecht für alle“ als Bestandteil der Vision einer gleichberechtigten Einwanderungsgesellschaft

Wir erleben zurzeit einen enormen Rechtsruck in Politik und Gesellschaft. Rassistische Migrationsdebatten und Asylrechtsverschärfungen, wie das neue Rückführungsgesetz, Beschlüsse zur Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete oder gar die jüngst im Europaparlament mit Unterstützung der Bundesregierung durchgesetzte de facto Abschaffung des Asylrechts durch das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) bestimmen die Politik. Zugleich steigen die Angriffe auf Geflüchtete und rechtsextremes Gedankengut findet großen Zuspruch, die AfD hat trotz ihrer kürzlich bekannt gewordenen Deportationspläne der Menschen mit Migrationsgeschichte bundesweit hohe Zustimmungswerte und stellt gerade im Hinblick auf die anstehenden Wahlen in Ostdeutschland eine große Gefahr für die Demokratie dar. Zugleich organisieren u.a. Sozialverbände, Gewerkschaften und Migrant\*innenselbstorganisationen Proteste und Hunderttausende gehen überall in Deutschland für Solidarität, Vielfalt und Demokratie auf die Straße. Eine Solidaritätswelle war auch zu Beginn des Ukrainekrieges zu sehen, wo tausende Menschen, gerade auch in Berlin, vor dem Krieg flüchtende Menschen unterstützt und bei sich aufgenommen haben und sich auch heute noch engagieren.

Als Linke sind wir Teil dieser Stimme der Solidarität und wollen nicht bloß in Abwehrkämpfen reagieren, sondern dem rechten und autoritären Gesellschaftsbild unsere positive Vision einer Einwanderungsgesellschaft der gleichen Rechte und Chancen für alle Menschen entgegensetzen. Teil der Kämpfe für eine Gesellschaft der gleichen Rechte ist auch der Kampf für das Wahlrecht für alle Menschen, unabhängig vom deutschen Pass, das den Kernbereich politischer Mitbestimmung betrifft. Dafür machen sich in Deutschland und Berlin viele zivilgesellschaftliche Initiativen stark wie „Pass(t) uns allen“, „Nicht ohne uns 14 Prozent“, „wir wählen“ sowie die Berliner Volksinitiative „Demokratie für Alle“. Und auch in Europa haben sich seit der letzten Europawahl Menschen für die Kampagne „Voting rights for all residents“ zusammengeschlossen, um europaweit das Wahlrecht unabhängig vom jeweiligen Nationalpass zu erkämpfen.

Bei der anstehenden Europawahl sind wieder 350 Millionen Menschen zur Wahl aufgerufen, aber über 20 Millionen bleiben mangels EU-Staatsbürger\*innenschaft ausgeschlossen. Allein in Deutschland betrifft der Wahlrechtsausschluss zum Bundestag und zu den Landtagen ca. 10 Millionen Menschen ohne deutschen Pass und in Berlin sind es sogar ein Viertel der Bevölkerung. In einigen Stimmbezirken beispielsweise in Friedrichshain-



Kreuzberg darf sogar knapp die Hälfte der Menschen mangels deutscher Staatsangehörigkeit nicht mitentscheiden, obwohl alle politischen Entscheidungen sie genauso treffen, wie alle anderen Berliner\*innen auch. Dieses Demokratie- und Teilhabedefizit endlich zu schließen, haben wir uns als Linksfraktion Berlin vorgenommen.

Es ist nicht der erste Versuch, aber die letzten liegen über 10 Jahre und mehr zurück. 1989 haben Hamburg und Schleswig-Holstein versucht auf kommunaler Ebene ein Wahlrecht für sogenannte Drittstaatsangehörige einzuführen, allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in beiden Fällen auf Klage der CDU-Bundestagsfraktion und der bayerischen Landesregierung, die entsprechenden Gesetzentwürfe als Verstoß gegen das Grundgesetz bewertet.

Es hat den in den maßgeblichen Artikeln 20, 28, 38 verankerten offenen Begriff des „Volkes“, dass die Staatsgewalt ausübt, im Sinne der Gesamtheit der deutschen Staatsbürger\*innen ausgelegt. Zwar hat es die demokratische Lücke gesehen und formuliert, dass es „der demokratischen Idee, insbesondere dem in ihr enthaltenen Freiheitsgedanken entspreche eine Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und den dauerhaft einer politischen Herrschaft Unterworfenen herzustellen“, aber gemeint, sie müsse durch Einbürgerungserleichterungen behoben werden. Diese Entscheidung hat schon damals viel Kritik ausgelöst, so schrieb beispielsweise der Bürgerrechtsexperte und Journalist Heribert Prantl, dass man das Urteil nur „fassunglos“ zur Kenntnis nehmen könne und prognostizierte, dass man eines Tages „das Karlsruher Urteil so befremdet lesen würde, wie man heute die vergilbten Pamphlete gegen das Frauenwahlrecht liest“.

Bremen startete 2014 einen erneuten Versuch. Allerdings hat der Landesverfassungsgerichtshof in einem Vorabprüfverfahren nach der ersten Lesung des Gesetzesentwurfs zur Einführung des Kommunalwahlrechts für alle Drittstaatsangehörigen, die seit 5 Jahren rechtmäßig in Deutschland leben, bezugnehmend auf die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung von 1990, die Gesetzesinitiative für mit dem Grundgesetz und der Bremer Verfassung unvereinbar erklärt. Eine Richterin hatte in einem Minderheitsvotum eine andere Auslegung des Grundgesetzes für möglich erachtet.

Und so wird auch heute von immer mehr Rechtsexpert\*innen vertreten, dass im Lichte des gesellschaftlichen Wandels und der formalen Anerkennung Deutschlands als Einwanderungsland sowie der Anpassungsfähigkeit des Grundgesetzes, eine andere Auslegung der offenen Formulierungen im Grundgesetz möglich ist und sich Spielräume für die Bundesländer eröffnen auch Nichtdeutsche als Teil der Bevölkerung in das Wahlrecht einzubeziehen. Auch im Hinblick auf die grundgesetzlich geschützte Ehe ging das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung jahrzehntelang davon aus, dass sie nur zwischen Mann und Frau geschlossen werden kann. Im Laufe der Zeit revidierte das Gericht aber seine Auffassung und machte den Weg frei für eine andere Auslegung. 2017 wurde dann die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare durch eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs geöffnet, ohne dass auch das Grundgesetz geändert werden musste. Und auch das 1992 grundgesetzlich eingeführte kommunale Wahlrecht für EU-Bürger\*innen mit dem der Grundsatz des „Wahlvolks“ als „deutschem Volk“ bereits durchbrochen wurde, sprechen für die Möglichkeit einer anderen Auslegung des Volksbegriffs.

Das sich in Deutschland dieser Wahlrechtsausschluss so lange aufrecht erhalten hat erscheint erstaunlich, wenn man betrachtet, dass inzwischen 14 von 27 EU-Mitgliedsstaaten ein Wahlrecht für Drittstaatsangehörige auf kommunaler und teilweise auch auf regionaler Ebene ermöglicht haben und in einem europäischen Staat wie Schottland sogar auf nationaler Ebene.

## **II. Nötige Rechtsänderungen für ein „Wahlrecht für Alle“ in Berlin**

In Berlin spricht die Berliner Verfassung (VvB) anders als das Grundgesetz und viele andere Landesverfassungen nicht allgemein vom „Volk“, sondern explizit von den „wahlberechtigten Deutschen“ (Art. 38 Abs. 1, 39 Abs. 3 VvB) und den „Deutschen als Träger der öffentlichen Gewalt“ (Art. 2 VvB). Gleichlautende Formulierungen finden sich daher im Landeswahlgesetz (§ 1, 9, 22a LWG). Das die Volksgesetzgebung regelnde Abstimmungsgesetz verweist hingegen bloß auf die „zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten“.

Um das aktive und passive Wahlrecht auf kommunaler Ebene auf Drittstaatsangehörige und auf Landesebene auf EU-Bürger\*innen und Drittstaatsangehörige auszuweiten müssen die maßgeblichen Regelungen in der Berliner Verfassung und im Landeswahlgesetz durch die Formulierung „Wahlberechtigt sind auch alle ausländischen Staatsangehörigen, die sich am Wahltag seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und in Berlin ihren Wohnsitz haben“ ergänzt bzw. abgeändert werden.

So würden alle Menschen, die sich seit fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten und in Berlin leben, das Wahlrecht erhalten. Die Berliner Linksfraktion wird noch in diesem Jahr dem Abgeordnetenhaus eine entsprechende parlamentarische Initiative zur Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts für alle Berliner\*innen auf kommunaler und Landesebene vorlegen und sich um politische Mehrheiten für eine Verfassungsänderung und Wahlgesetzänderung bemühen. Außerdem werden wir das Thema „Wahlrecht für alle“ im Kontext der verschiedenen anstehenden Wahlen durch Fachveranstaltungen stärken.